
Satzung

Casino Club Cannstatt e. V.

Gültig ab: März 2010





SATZUNG

CASINO CLUB CANNSTATT E. V.....	1
§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	4
§ 2. DER ZWECK DES VEREINS.....	4
§ 3. MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 4. RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS.....	6
§ 5. BEITRÄGE.....	6
§ 6. DIE ORGANE DES VEREINS.....	7
§ 7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
§ 8. DAS PRÄSIDIUM.....	8
§ 9. DIE JUGENDVERSAMMLUNG.....	10
§ 10. DIE MITGLIEDERVERTRETER.....	10
§ 11. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11
§ 12. HAFTUNG.....	11
§ 13. DATENSCHUTZ.....	11
§ 14. STRAFBESTIMMUNGEN.....	12
§ 15. KASSENPRÜFER.....	12



§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Name des Vereins ist Casino Club Cannstatt e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt.

1.2

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung, Amateuordnung) des Deutschen Tanzsportverbandes und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Der Zweck des Vereins

2.1

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tanzsports. Er wird insbesondere durch die Förderung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie die Teilnahme an Turnieren verwirklicht. Damit verbunden sind auch die Förderung des Erhaltes der Gesundheit und die Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit durch den Tanzsport.

2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

3.1

Definitionen

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- | | | |
|-------|---|---|
| 3.1.1 | Vollmitglieder | Mitglieder mit vollem Beitragssatz |
| 3.1.2 | Mitglieder Standardformation | Mitglieder mit vollem Beitragssatz und zusätzl. Jahresbeitrag |
| 3.1.3 | Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- oder Ersatzdienstleistende ab 18 Jahren | Mitglieder mit ermäßigtem Beitragssatz |



3.1.4	Jugend 15 – 17 J. Schüler, Studenten	Mitglieder mit ermäßigtem Beitragsatz
3.1.5	Jugend bis 14 J. Schüler	Mitglieder mit ermäßigtem Beitragsatz
3.1.6	Kindergruppen (Kita)	Mitglieder mit Sonderbeitragsatz
3.1.7	Fördernde	Mitglieder mit Sonderbeitragsatz
3.1.8	Sondergruppen	Mitglieder mit Sonderbeitragsatz
3.1.9	Ehrenmitglieder	Mitglieder ohne Beitragsatz

3.2

Erwerb der Mitgliedschaft

3.2.1

Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinspräsidiums. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Personen ist dieser Antrag von den gesetzlichen Vertretern einzureichen und gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Beschließt das Präsidium die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Personen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst.

3.3

Verlust der Mitgliedschaft

3.3.1

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist. Das Mitgliedschaftsverhältnis kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Ausnahmen kann das Präsidium in besonderen Fällen zulassen.

3.3.2

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch das Präsidium beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder der Tanzsportverbände.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

3.3.3

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Präsidium ein Berufungsrecht zu. Wird hierbei keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, zu der es zu laden ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder lehnt den Ausschlussbeschluss mit einfacher Mehrheit ab. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.



Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den gesetzlichen Vertretern gegenüber abzugeben.

§ 4. Rechte und Pflichten des Mitglieds

4.1

Rechte

4.1.1

Die Mitglieder sind berechtigt an der Willensbildung im Verein mitzuwirken, durch Ausüben:

- des Vorschlags-
- des Antrags-
- und des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung.

Mitglieder unter 18 Jahren können die oben genannten Rechte in der Jugendversammlung wahrnehmen.

4.1.2

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, nach den vom Präsidium beschlossenen Bedingungen zu nutzen.

4.2

Pflichten

4.2.1

Die Mitglieder haben ihren Beitrag termingerecht zu entrichten.

4.2.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich und nach den Anweisungen des Präsidiums zu behandeln.

4.2.3

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

4.2.4

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderung
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

4.2.5

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4.2.4) nicht mitgeteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5. Beiträge

5.1

Die Zusammensetzung des Beitrags

5.1.1

Der Beitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und aus dem monatlichen Beitrag. Die



Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und werden in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

5.1.2

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

5.2

Zahlungsmodi, Zahlungsrückstand

5.2.1

Der monatliche Beitrag wird durch ein Lastschriftinzugsverfahren jeweils zu Beginn eines Monats vom Verein eingezogen.

5.2.2

In Ausnahmefällen kann das Präsidium die Nichtteilnahme an diesem Verfahren gestatten.

5.2.3

Das Einverständnis zu dem unter 5.2.1. genanntem Verfahren oder der Wunsch nach einer anderen Zahlungsweise sind in Schriftform dem Präsidium mitzuteilen.

5.2.4

Zahlungsrückstände werden spätestens nach drei Monaten sofort zur Zahlung fällig, Entstandene Mehrkosten können mit eingefordert werden.

5.2.5

Eine Stundung von Beiträgen ist nur mit Einverständnis des Präsidiums möglich. Eine Stundung von Beiträgen ist schriftlich zu beantragen.

§ 6. Die Organe des Vereins

6.1

Der Verein hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium
- Die Jugendversammlung
- Die Mitgliedervertreter

§ 7. Die Mitgliederversammlung

7.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung

7.1.1

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor. Sie ist in Schriftform jedem Mitglied zugänglich zu machen und muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

7.1.2

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- Erstattung des Geschäfts- und des Kassenberichts durch das Präsidium.
- Bericht der Kassenprüfer



- Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahlen

7.1.3

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die vorläufige Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

7.1.4

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gemäß 7.1.1 im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.

7.1.5

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten, geleitet. Ist keines der Präsidialmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.1.6

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abwesende Mitglieder können bei Verhinderung der persönlichen Anwesenheit ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen. Dafür ist vom anwesenden Mitglied eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, auf dem der Stimmberechtigte vom Abwesenden namentlich zu benennen ist. Die Übertragung des Stimmrechtes ist auf eine zusätzliche Stimme begrenzt.

7.1.7

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

7.1.8

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

7.2

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

7.2.1

Sie findet statt:

- wenn sie das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- im Falle von § 8, Abs. 8.2.5
- wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

7.2.2

Für die Einberufung gilt entsprechend § 7 Abs. 7.1

§ 8. Das Präsidium

Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten



- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Jugendwart
- dem Pressewart

8.1

Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister haben Einzelvertretungsrecht (Präsidium im Sinne § 26 BGB)

8.1.2

Ein Ehrenpräsident wird auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung auf Lebzeit ernannt. Diese Wahl muss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein möglicher Kandidat für diese Position muss vor seiner Wahl Präsident gewesen sein. Der Ehrenpräsident kann vom Präsidium mit repräsentativen Aufgaben betraut und zu Präsidiumssitzungen geladen werden.

8.2

Rechte und Pflichten des Präsidiums

8.2.1

Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

Das Präsidium erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages (z.B. Minijob) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung (z.B. Minijob).

8.2.2

Zur Durchführung des Sportbetriebes erlässt das Präsidium Richtlinien für Turniertanztraining, Übungsabende und Tanzsportveranstaltungen. Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht zum Präsidium gehören müssen.

8.2.3

Das Präsidium trifft sich in der Regel einmal im Monat zu einer Präsidiumssitzung, die vom Präsidenten einzuberufen ist. Diese Sitzung ist üblicherweise nicht öffentlich. Das Fernbleiben eines Präsidiumsmitgliedes bedarf einer rechtzeitigen Meldung.

8.2.4

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer per E-Mail verteilt oder auf dem Vorstandsbereich der Homepage eingestellt wird. In der folgenden Sitzung wird dieses Protokoll dann verabschiedet und diese Verabschiedung im neuen Protokoll vermerkt. Die gefassten Beschlüsse sind für jedes Präsidiumsmitglied bindend.

8.2.5

Scheidet während einer Wahlperiode der Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die das vakante Amt neu besetzt.

Scheidet eines der übrigen Präsidiumsmitglieder aus, so wird dessen Amt kommissarisch von einem verbleibenden Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt. Alternativ beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.3

Der Wahlmodus



8.3.1

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

- der Präsident
- der Schatzmeister
- der Pressewart

8.3.2

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

- der Vizepräsident
- der Sportwart
- der Schriftführer
- der Jugendwart (vorgeschlagene Kandidaten der Jugendversammlung)

8.3.3

Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Von diesen Regelungen ist der Ehrenpräsident ausgenommen, siehe Abs. 8.1.2.

§ 9. Die Jugendversammlung

9.1

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses, an.

9.1.1

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

9.1.2

Ihre Ordnung unterliegt den Satzungen des TBW, des DTV, des WLSB, sowie deren Jugendordnungen.

9.1.3

Der/die Jugendwart/in gehört dem Präsidium an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10. Die Mitgliedervertreter

10.1

Einzelne organisatorisch zusammengefasste Gruppen des Vereins können einzelne Interessensvertreter wählen. z. B.:

- der Vertreter der Turnierpaare
- der Vertreter der Breitensportpaare
- der Vertreter der Jugend
- etc. •

10.1.1

Die von den einzelnen Gruppen gewählten Vertreter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.



10.1.2

Sie können vom Präsidium zu den Präsidiumssitzungen geladen werden, um ihre Interessen vorzutragen.

10.1.3

Bei Ausscheiden eines Vertreters wird durch gruppeninterne Wahl ein neuer Vertreter bestimmt, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrnimmt.

10.1.4

Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Die in 8.2.1 getroffene Regelung zur Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG gilt für Mitgliedervertreter gleichlautend.

§ 11. Die Auflösung des Vereins

11.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in der Einberufung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

11.2

Für den Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.3

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 12. Haftung

12.1

Für Personen- und Sachschäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherungen. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern dem Verein oder seinem Beauftragten nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 13. Datenschutz

13.1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Daten wie Name, Vorname, Adresse, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



Für die Ausübung Ihrer Tätigkeiten im Präsidium haben der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie die Geschäftsstelle darauf Zugriff. Dieser Zugriff kann auch über ein mehrstufiges Sicherungskonzept online erfolgen.

Für die Bankverbindung beschränkt sich die Speicherung auf eine lokale Instanz ohne externe Schnittstelle. Der Zugriff ist in diesem Falle auf den Schatzmeister sowie den Präsidenten begrenzt.

13.2

Als Mitglied des TBW (Tanzsportverband Baden-Württemberg), Paul-Lincke-Str. 2, 70195 Stuttgart und des WLSB (Württembergischer Landessportbund), Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart ist der Verein verpflichtet, statistische Zusammenfassungen seiner Mitgliederdaten an den Verband zu melden.

Übermittelt werden außerdem Namen, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Mitglieder mit besonderen Aufgaben (z.B. Präsidiumsmitglieder, Trainer etc.) sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Sportturnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierungen und Aufstiegsunkte) und besondere Ereignisse (z.B. Verstoß gegen die TSO) an den Verband.

13.3

Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Vereinsturnierergebnissen.

Nur Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste, oder den Auszug, mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

13.4

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den TBW und den WLSB über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

13.5

Beim Austritt werden Name, Vorname, Adresse, Eintrittsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und das Geburtsdatum des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt.



§ 14. Strafbestimmungen

14.1

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafen bis zu € 250,- je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 3.3.2 der Satzung

§ 15. Kassenprüfer

15.1

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.

15.2

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.

15.3

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen dem Präsidium sofort berichten.

15.4

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.